



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 19. Mai 2000

10. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 39. SONDERRICHTLINIE des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Weiterführung der erhöhten Mutterkuhprämie – 5. ABÄNDERUNG**
- 40. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch**
- 41. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**
- 42. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier**
- 43. Zusatzzölle – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine**

Nr. 39

**SONDERRICHTLINIE des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Weiterführung der erhöhten Mutterkuhprämie – 5. ABÄNDERUNG**

Zl. 62.200/5-VI/A2/00

Wien, am 24.02.2000
Der Agrarmarkt Austria
zur Kenntnis am 08.05.2000

SONDERRICHTLINIE
des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Weiterführung der erhöhten Mutterkuhprämie

5. ABÄNDERUNG

Die Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die **Weiterführung der erhöhten Mutterkuhprämie** vom 02.06.1995, Zl.62.200/15-VI/A2/95, wird wie folgt geändert:

1. Punkt 4.2. lautet:

4.2. Berechnung

Diese Prämie errechnet sich aus der Differenz von öS 4.000,00 je Kuh zur EU-Mutterkuhprämie (163 •) und der nationalen Mutterkuhzusatzprämie (max. 50 •).

2. Punkt 6.1. lautet:

6.1. Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften der EU und die nationalen Vorschriften bezüglich der Gewährung der Mutterkuhprämie gelten als integrierter Bestandteil dieser Sonderrichtlinie, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie umfassen nachstehend angeführte Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27.11.1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilfenregelungen,

Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilfenregelungen,

Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Prämien für Rinder, Mutterschafe und Mutterziegen (Tierprämien-Verordnung 2000 – TPV 2000, BGBl. II Nr. 497/99),

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch,

**Nr. 39. SONDERRICHTLINIE des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend
die Weiterführung der erhöhten Mutterkuhprämie – 5. ABÄNDERUNG**

Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung,

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die erstmalige Festsetzung der individuellen Höchstgrenze bei der Gewährung der Mutterkuhprämie im Jahr 1995, BGBl. Nr. 101/95,

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz über die Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie über die Führung von Registern und Aufzeichnungen betreffend diese Tiere (Tierkennzeichnungsverordnung 1995, BGBl. Nr. 413/95),

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung einer zusätzlichen nationalen Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes im jeweiligen Jahr (Mutterkuhzusatzprämien-Verordnung des jeweiligen Jahres),

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998, BGBl. II Nr. 408/97).

Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen.

Eine Zusammenfassung dieser Rechtsvorschriften und sonstige Beschreibungen sind im **Merkblatt "Mutterkuhprämie"** des jeweiligen Jahres enthalten, das bei der Einreichstelle (siehe Punkt 7.3.) aufliegt.

3. Punkt 7.2. lautet:

7.2. Förderungsansuchen

7.2.1. Das für die Abwicklung dieser Maßnahme notwendige Ansuchen einschließlich Verpflichtungserklärung ist von der Agrarmarkt Austria aufzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Ansuchen einschließlich Verpflichtungserklärung ist durch den Förderungswerber in der Zeit vom 02. Mai 2000 bis zum 30. Juni 2000 inklusive der Nachfrist von 25 Kalendertagen (endet am 25. Juli 2000) bei der Einreichstelle (siehe Punkt 7.3.) einzubringen.

Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens ist der Einlaufstempel der Einreichstelle maßgebend.

7.2.2. **Bei Ansuchen, die bis zu 25 Kalendertage nach Ablauf der Antragsfrist (30. Juni 2000) verspätet gestellt werden (Nachfrist), wird pro Arbeitstag der Verspätung die Prämie um 1% gekürzt (ein Samstag gilt nicht als Arbeitstag).**

Wird die Frist um mehr als 25 Kalendertage überschritten, wird das Ansuchen abgelehnt.

Diese Regelung gilt nicht in Fällen höherer Gewalt.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

**Nr. 39. SONDERRICHTLINIE des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend
die Weiterführung der erhöhten Mutterkuhprämie – 5. ABÄNDERUNG**

- 7.2.3. Die Agrarmarkt Austria hat den Förderungswerber von der Genehmigung des Ansuchens schriftlich, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der Gründe, zu verständigen.

Die übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Sonderrichtlinie bleiben unverändert in Geltung.

Der Bundesminister:

Mag. Molterer

Nr. 40
Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

Gültig ab: **17. Mai 2000**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattung €100 kg Nettogewicht
ex 0103	Schweine, lebend:			
	- andere			
ex 0103 91	- - mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:			
0103 91 10	- - - Hausschweine	0103 91 10 9000		0,00
ex 0103 92	- - mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:			
	- - - Hausschweine			
0103 92 19	- - - - andere	0103 92 19 9000		0,00
ex 0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- frisch oder gekühlt:			
ex 0203 11	- - ganze oder halbe Tierkörper:			
0203 11 10	- - - von Hausschweinen	0203 11 10 9000	01	6,00
ex 0203 12	- - Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen		02	15,00
	- - - von Hausschweinen			
ex 0203 12 11	- - - - Schinken und Teile davon:			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 11 9100	01	6,00
			02	15,00
ex 0203 12 19	- - - - Schultern und Teile davon:			
	- - - - - mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 12 19 9100	01	6,00
			02	15,00
ex 0203 19	- - anderes:			
	- - - von Hausschweinen:			
ex 0203 19 11	- - - - Vorderteile und Teile davon:			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 40. Ausführerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 11 9100	01	6,00
			02	15,00
ex 0203 19 13	----- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 19 13 9100	01	6,00
			02	15,00
ex 0203 19 15	----- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 19 15 9100	01	4,00
			02	9,00
	----- anderes:			
ex 0203 19 55	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (1) (11)	0203 19 55 9110	01	6,00
			02	15,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 % (1) (11)	0203 19 55 9310	01	4,00
	- gefroren		02	9,00
ex 0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper:			
0203 21 10	--- von Hausschweinen	0203 21 10 9000	01	6,00
			02	15,00
ex 0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0203 22 11	----- Schinken und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 11 9100	01	6,00
			02	15,00
ex 0203 22 19	----- Schultern und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 22 19 9100	01	6,00
			02	15,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 40. Ausführerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 0203 29	-- anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 11 9100	01 02	6,00 15,00
ex 0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0203 29 13 9100	01 02	6,00 15,00
ex 0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0203 29 15 9100	01 02	4,00 9,00
	---- anderes:			
ex 0203 29 55	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern auch Teile davon (1)	0203 29 55 9110	01 02	6,00 15,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
	- Fleisch von Schweinen			
ex 0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 11 11	----- Schinken und Teile davon			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 11 9100		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
ex 0210 11 31	----- Schinken und Teile davon:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele" (2):			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 40. Ausführerstattung – Sektor Schweinefleisch

	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9110	04	68,00
	----- andere:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 11 31 9910	04	68,00
ex 0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:			
	--- von Hausschweinen:			
ex 0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 11 9100		0,00
ex 0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 15 %	0210 12 19 9100	04	15,00
ex 0210 19	-- anderes:			
	--- von Hausschweinen:			
	---- gesalzen oder in Salzlake:			
ex 0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon:			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knochen und Knorpeln von weniger als 25 %	0210 19 40 9100		0,00
	----- anderes:			
ex 0210 19 51	----- ohne Knochen:			
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon ⁽¹⁾	0210 19 51 9100		0,00
	----- Bäuche, auch Teile davon, entschwartet ⁽¹⁾ :			
	----- mit einem Gewichtsanteil an Knorpeln von weniger als 15 %	0210 19 51 9310		0,00
	---- getrocknet oder geräuchert:			
	----- anderes:			
ex 0210 19 81	----- ohne Knochen:			
	----- "Prosciutto di Parma", "Prosciutto di San Daniele", auch Teile davon ⁽²⁾	0210 19 81 9100	04	72,00
	----- Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon ⁽¹⁾	0210 19 81 9300	04	58,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 40. Ausfuhrerstattung – Sektor Schweinefleisch

ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:			
	- andere ⁽⁸⁾ :			
ex 1601 00 91	- - Rohwürste, nicht gekocht ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ :	1601 00 91 9000	04	21,00
ex 1601 00 99	- - andere ⁽³⁾ ⁽⁶⁾ :			
	- - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel	1601 00 99 9110	04	19,00
	- - - andere			
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
	- von Schweinen:			
ex 1602 41	- - Schinken und Teile davon:			
ex 1602 41 10	- - - von Hausschweinen ⁽⁷⁾ :			
	- - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾	1602 41 10 9210	04	47,00
ex 1602 42	- - Schultern und Teile davon:			
ex 1602 42 10	- - - von Hausschweinen ⁽⁷⁾ :			
	- - - - gekocht, mit einem Gehalt an Fleisch und Fett von 80 GHT oder mehr ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾	1602 42 10 9210	04	25,00
ex 1602 49	- - andere, einschließlich Mischungen:			
	- - - von Hausschweinen:			
	- - - - mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:			
ex 1602 49 19	- - - - - andere ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾ :			
	- - - - - gekocht:			
	- - - - - ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel	1602 49 19 9120	04	19,00
	- - - - - andere:	1602 49 19 9190		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Lettland, Litauen, Estland
- 02 Für die Ausfuhr nach allen Bestimmungsländern, mit Ausnahme den unter 01 genannten Bestimmungsländern
- 04 Alle Bestimmungsländer

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

- (1) Die Erzeugnisse und Teile davon fallen in diese Unterposition nur, wenn aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, daß sie von den genannten Ausgangsteilstücken stammen. Die Bezeichnung "Teile davon" bezieht sich auf Erzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g je Stück oder auf in gleichmäßige Scheiben geschnittene Erzeugnisse, bei denen es eindeutig ersichtlich ist, daß sie von dem genannten Ausgangsteilstück stammen, und die zusammen verpackt ein Nettogewicht von insgesamt mindestens 100 g aufweisen.
- (2) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- (3) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (4) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- (5) Gestrichen durch Verordnung (EG) Nr. 2333/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.25)
- (6) Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Position 1601, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- (7) Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.
- (8) Voraussetzung für die Gewährung der Erstattung ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.19). Der Ausführer erklärt schriftlich zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten, daß die fraglichen Erzeugnisse diesen Bedingungen entsprechen.
- (9) Der Fleisch- und der Fettanteil wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1583/89 der Kommission (ABl. Nr. L 156 vom 8.6.1989, S.13) bestimmt.

- (10) Der Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, wird nach der Analysemethode gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 226/89 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 31.1.1989, S.11) bestimmt.
- (11) Das Einfrieren der Erzeugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz und Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist nicht gestattet.

Nr. 41. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Nr. 41
Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab **17. Mai 2000**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11	- - Hühner:			
	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
0105 11 11	- - - - Legerassen	0105 11 11 9000		0,00
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000		0,00
	- - - andere:			
0105 11 91	- - - - Legerassen	0105 11 91 9000		0,00
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000		0,00
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000		0,00
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000		0,00
				€100 kg
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- von Hühnern:			
ex 0207 12	- - unzerteilt, gefroren:			
ex 0207 12 90	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.":			
	- - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind			
	- - - - andere	0207 12 90 9900	02	23,00
			03	23,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 41. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 12 90	<p>--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen</p> <p>---- "Hühner 65 v.H.":</p> <p>----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 12 90 9190	02 03	23,00 23,00
	<p>---- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung</p> <p>----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 12 90 9990	02 03	23,00 23,00
ex 0207 14	<p>-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:</p> <p>--- Teile:</p> <p>---- nicht entbeint:</p>			
ex 0207 14 20	<p>----- Hälften oder Viertel:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 20 9900		0,00
ex 0207 14 60	<p>----- Schenkel und Teile davon:</p> <p>----- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 60 9900		0,00
ex 0207 14 70	<p>----- andere:</p> <p>----- Hälften oder Viertel, ohne Sterze:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p>			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 41. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- andere	0207 14 70 9190		0,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf:			
	----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist			
	----- andere	0207 14 70 9290		0,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:			
	--- Teile:			
ex 0207 27 10	---- entbeint:			
	----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch			
	----- andere:			
	----- andere als Sterze	0207 27 10 9990		0,00
	---- nicht entbeint:			
	----- Schenkel und Teile davon:			
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00

1 EURO = ATS 13,7603

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 02 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran
- 03 Armenien, Aserbaidshan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine,

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Nr. 42
Ausfuhrerstattung - Sektor Eier

Gültig ab: **17. Mai 2000**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag (**) €100 Einheiten
ex 0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
0407 00 11	- - Bruteier (1):	0407 00 11 9000	-	-
0407 00 19	- - - von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 19 9000	02	1,35
	- - - andere			
				€100 kg
0407 00 30	- - andere	0407 00 30 9000	03	11,00
			04	5,50
			05	13,50
0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
	- Eigelb:			
ex 0408 11	- - getrocknet:			
ex 0408 11 80	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 11 80 9100	01	55,00
ex 0408 19	- - anderes:			
	- - - anderes:			
ex 0408 19 81	- - - - flüssig:			
	- - - - - genießbar	0408 19 81 9100	01	25,00
ex 0408 19 89	- - - - anderes, auch gefroren:			
	- - - - - genießbar	0408 19 89 9100	01	25,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 42. Ausführerstattung – Sektor Eier

ex 408 91	- anderes:			
ex 0408 91 80	-- getrocknet			
	--- anderes:			
	---- genießbar	0408 91 80 9100	01	41,00
ex 0408 99	-- anderes:			
ex 0408 99 80	--- anderes:			
	---- genießbar	0408 99 80 9100	01	10,50

1 EUR = ATS 13,7603

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 03 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong SAR und Rußland;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz sowie der unter 03 und 05 genannten Bestimmungsländern;
- 05 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, Philippinen und Ägypten.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Nr. 43
Zusatzzölle – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine

Gültig ab: **17. Mai 2000**

KN- Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €100 kg	Zusatzzoll in €100 kg	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	87,6	9	01
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	216,4	25	01
		229,8	21	02
		295,2	1	03
		295,2	1	04
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	237,9	15	01
		243,9	13	02

⁽¹⁾ **Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien,
- 02 Thailand,
- 03 Chile,
- 04 Argentinien

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (EUR 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (EUR 1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.